

Graz, 23.03.2020  
SI/SIC

## **Corona-Krise**

### Kurzarbeit, Überbrückungskredite, Steuer- und Sozialversicherung, Härtefallfonds

#### **1. Kurzarbeit**

Das Kurzarbeitsmodell aufgrund von COVID-19 ist in der letzten Woche mehrmals überarbeitet worden und sieht derzeit folgende Regelungen vor, über die wir Sie hier gerne informieren möchten:

Der Antrag auf Kurzarbeit kann beim AMS auch rückwirkend per 1. März 2020 gestellt werden. Die Kurzarbeit kann für max. drei Monate vereinbart werden, eine Verlängerung im Bedarfsfall für weitere drei Monate ist möglich.

- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Zeitraum der Kurzarbeit mindestens 10% und max. 90% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit betragen. Sie kann auch zeitweise Null sein. Die gekürzte Normalarbeitszeit ist auf die einzelnen Wochentage zu verteilen.
  
- Arbeitnehmer erhalten für den Entfall der Normalarbeitszeit eine Kurzarbeitsunterstützung. Das Entgelt wird gestaffelt gekürzt, je nach bisherigem Bruttolohn des Arbeitnehmers: Bis zu einem Verdienst in Höhe von € 1.700,-- brutto, erhalten Arbeitnehmer 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts, zwischen € 1.700,-- und € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 85% und über € 2.685,-- erhalten Arbeitnehmer 80%. Lehrlinge erhalten 100%. Das AMS trägt die dadurch anfallenden Mehrkosten für die Arbeitgeber in Form der Kurzarbeitsbeihilfe (bis zur Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von € 5.370,--). Als Entgelt ist jenes anzugeben, das der Arbeitnehmer im letzten voll entlohnten Monat oder im Durchschnitt der letzten vier voll entlohnten Wochen vor Einführung der Kurzarbeit brutto bezogen hat. Bei schwankenden Bezügen ist der Durchschnitt der letzten drei Monate bzw. der letzten 13 Wochen vor Kurzarbeit heranzuziehen.

- Die Berechnung der Entgeltkürzung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte.
- Geringfügig Beschäftigte werden nicht von der Förderung der Kurzarbeitshilfe umfasst.
- Für die Inanspruchnahme von Kurzarbeit ist es nicht notwendig, dass Arbeitnehmer ihren alten Urlaub aus abgelaufenen Urlaubsjahren zur Gänze aufbrauchen. Der Arbeitgeber kann zwar durch Aufforderung verlangen, dass Arbeitnehmer ihren alten Urlaub aus abgelaufenen Urlaubsjahren zur Gänze aufbrauchen, jedoch kann er dies nicht einseitig anordnen. Alturlaube und Zeitguthaben können auch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden.
- Bei Urlaub und Krankenstand erhält der Arbeitnehmer das Entgelt, das er vor der Kurzarbeit bezogen hat. Der Dienstgeber erhält dafür keine Entschädigung.
- Die Sozialversicherungsbeiträge und die Sonderzahlungen sind auf der Basis des Entgelts vor Kurzarbeit zu leisten. Ab dem 1. Monat der Kurzarbeit übernimmt das AMS die sich daraus ergebenden Mehrkosten.
- Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeitszeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung aufrechtzuerhalten. Ein Antrag auf Ausnahmegewilligung ist möglich.
- Für GmbH Geschäftsführer ist Kurzarbeit möglich, wenn sie ASVG versichert sind.

Nähere Informationen über die Kurzarbeit insbesondere zur Antragstellung sehen Sie auf der Homepage der Wirtschaftskammer oder direkt beim AMS unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

## 2. Überbrückungskredite

Betriebsmittelfinanzierungen werden durch staatliche Garantien ermöglicht, nähere Infos dazu finden Sie unter:

[www.aws.at/aws-garantie/überbrückungsgarantie](http://www.aws.at/aws-garantie/überbrückungsgarantie)

sowie unter

[www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html](http://www.wko.at/service/coronavirus-ueberbrueckungsfinanzierung.html)

bzw. für Tourismusbetriebe unter

[www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus](http://www.oeht.at/produkte/coronavirus-massnahmenpaket-fuer-den-tourismus)

### **3. Steuern und Sozialversicherung**

Einkommensrückgängen und Liquiditätsengpässen kann man durch Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. durch Stundungsanträge Rechnung tragen.

Auch Sozialversicherungsbeiträge an die SVS können herabgesetzt und/oder gestundet werden. Die Österreichische Gesundheitskasse stundet für Betriebe, die vom Schließungs- bzw. Betretungsverbot betroffen sind, automatisch die Sozialversicherungsbeiträge für Februar, März und April. Andere Betriebe können für diese Beiträge Stundungsanträge stellen.

**Alle derartige Anträge können wir gerne für Sie erledigen, bitten aber in diesem Fall um Nachricht bzw. Beauftragung!**

### **4. Härtefallfonds**

Der Härtefallfonds steht mit einem Fördervolumen von derzeit 1 Milliarde Euro für Einzelpersonen Unternehmen, Kleinstunternehmen, Neue Selbständige, freie Dienstnehmer und Non-Profit-Organisationen zu Verfügung.

Abgewickelt wird diese Förderung von der Wirtschaftskammer; die entsprechenden Förderrichtlinien befinden sich derzeit aber noch in Ausarbeitung.

Weiterführende Informationen sowie die Möglichkeit sich zu einem entsprechenden Newsletter anzumelden findet man auf der Homepage der WKO unter:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Hans-M. Slawitsch